



Regelbücher

Die Regeln für ein geordnetes Zusammenleben

HAUSORDNUNG

Hausordnung Otto-Hahn-Gymnasium Ostfildern

Die Hausordnung gilt für den Schulbereich. Dieser umfasst das eigentliche Schulgelände und den Campusbereich. Zum Schulgelände gehören das Schulhaus, der große und der kleine Pausenhof sowie der Zugangsbereich des Fahrradhofes auf der Nordseite des Hauses.

I. Allgemeines Verhalten

Es wird erwartet, dass sich alle Schülerinnen und Schüler im Schulbereich ordentlich und rücksichtsvoll verhalten und das Schulgebäude und seine Einrichtungen pfleglich behandeln.

Folgende Regelungen sind besonders zu beachten:

- (1) Die Schülerinnen und Schüler müssen zu allen Unterrichtsstunden so erscheinen, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Beginnt der Unterricht erst nach der 1. Stunde, dürfen sich die Schülerinnen und Schüler vor der betreffenden Unterrichtsstunde nur in der Eingangshalle oder im Aufenthaltsraum aufhalten.
- (2) Mit dem Klingelzeichen zur Unterrichtsstunde sind die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Unterrichtsräumen. Die Zimmertüren sind zu schließen.
- (3) Fachräume dürfen nur in Begleitung der jeweiligen Fachlehrkraft betreten werden. Versuchsanordnungen, Geräte und Chemikalien dürfen ohne Zustimmung der Lehrkraft nicht berührt werden. Die Sporthalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Wertsachen sind bei der Sportlehrkraft zur Aufbewahrung abzugeben.
- (4) Im Schulgebäude ist das Herumrennen, Raufen, Ballspielen und Ähnliches sowie das Sitzen auf den Brüstungen und den Treppengeländern verboten (Unfallgefahr!). Treppen und Gänge sind für den Durchgang freizuhalten.
- (5) Für die Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulhof sind alle verantwortlich. Papier und Abfälle kommen in die aufgestellten Behälter, leere Getränkeflaschen werden beim Hausmeister abgegeben.
- (6) Offene Getränke dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden. Sie sind im Eingangsbereich zu trinken.
- (7) Im ganzen Schulbereich besteht für alle Schülerinnen und Schüler Rauch- und Alkoholverbot.
- (8) Auf dem Gelände und in den Gebäuden des OHG besteht für alle Schülerinnen und Schüler ein generelles Verbot der Benutzung von Smartphones, Smartwatches, Kopfhörern, Notebooks und Tablets, sofern diese nicht vom OHG zur Verfügung gestellt wurden. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur der Arbeitsraum der Kursstufe sowie ab 13 Uhr das Außengelände. Für die Benutzung schulischer Tablets wird auf die entsprechende Nutzungsvereinbarung verwiesen.
- (9) Bei Schnee und Glatteis müssen die freigemachten und gestreuten Wege im Schulhof benutzt werden. Schneebälle dürfen wegen Unfallgefahr auf dem Schulgelände nicht geworfen werden.
- (10) Den Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Auf Verlangen haben die Schülerinnen und Schüler ihren Namen und ihre Klasse zu nennen.

- (11) Wer Einrichtungsgegenstände, Wände und Fußboden fahrlässig oder mutwillig beschädigt, muss für den Schaden aufkommen. Alle Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, zu verhindern, dass mutwillig Schäden angerichtet werden. Beschädigungen sind der jeweiligen Klassen- oder Fachlehrkraft und dem Hausmeister umgehend zu melden. Auch bei Unfällen und Diebstählen müssen unverzüglich die Klassen- oder Fachlehrkräfte bzw. das Sekretariat benachrichtigt werden.
- (12) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art (z.B. Messer aller Größen und Ausführung, Schusswaffen, Scheinwaffen und dergleichen) ist in der Schule, auf dem Schulgelände und auf dem vollständigen Campus verboten. Es gelten zudem die Regeln des deutschen Waffengesetzes. Auch das Androhen von Gewalt jeglicher Art ist ausdrücklich untersagt und stellt eine zu ahnende Störung des Schulfriedens dar.
- (13) Beim Abstellen von Motor- und Fahrrädern ist Folgendes zu beachten:
 - Fahrräder und Roller werden im Fahrradkeller und im Schulhof in dem vorgesehenen Bereich abgestellt, ansonsten sind der Schulhof und die Eingangsbereiche freizuhalten. Im Schulhaus sind Fahrzeuge jeglicher Art verboten.
 - Wegen feuerpolizeilicher Vorschriften können Motorräder, Mopeds und Mofas nur außerhalb des Schulgebäudes abgestellt werden.
 - Im gesamten Schulbereich ist das Umherfahren mit Fahrrädern und Rollern sowie Mofas, Mopeds und Motorrädern verboten.

II. Verhalten in den Pausen

- (1) *Aufenthaltsbereiche während der Pausen und Hohlstunden*

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5–10 dürfen während der Unterrichtszeit sowie in den Pausen und Hohlstunden das Schulgelände grundsätzlich nicht verlassen. Davon ausgenommen sind nur der Gang zur Mensa, zum Schülertreff, zur Bücherei im Kubino, zu den Sportstätten des Campus und zur der Schule am nächsten gelegenen Bäckerei. In diesen Bereichen sind die auf dem Campus befindlichen Lehrkräfte unabhängig von ihrer Schulzugehörigkeit als Aufsichtspersonen anzusehen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können auf eigene Gefahr den Pausenbezirk und das Schulgelände überschreiten.
- (2) *Große Pause*

Zu Beginn der großen Pause (9:20–9:40 Uhr) verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und begeben sich auf direktem Weg in den Schulhof. Der Aufenthalt in der Eingangshalle ist nur gestattet, wenn dies per Durchsage mitgeteilt wird. Das Sekretariat ist für Schülerinnen und Schüler in der großen Pause geöffnet.
- (3) *Mittagspause*

In der Mittagspause können sich die Schülerinnen und Schüler in den Aufenthaltsbereichen der Eingangshalle und auf dem Schulgelände aufhalten. Wer an AGs in der Mittagspause teilnimmt, kann sich im jeweiligen Raum aufhalten. Ansonsten sind die Klassenzimmer in der Mittagspause abgeschlossen. Das Sekretariat ist als Anlaufstelle geöffnet.

III. Verhalten in Hohlstunden und nach Schulende

- (1) In Hohlstunden benutzen die Schülerinnen und Schüler die Aufenthaltsräume in der Eingangshalle. Auf Sauberkeit und Ordnung ist hier besonders zu achten.
- (2) Angeordnete Selbstbeschäftigung gilt als Unterricht. Während dieser Zeit darf das Klassenzimmer nur auf Anordnung der Lehrkraft verlassen werden.
- (3) Nach Schulschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum. Vorher werden die Fenster geschlossen, die Jalousien hochgelassen, die Tafel geputzt, die Stühle nach ausgehängtem Plan auf den Tisch gestellt und die Lichter gelöscht. Die Lehrkraft schließt das Zimmer ab.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die lesen und arbeiten möchten, können sich auch in der Stadtbücherei im Kubino aufhalten.

SCHULORDNUNG

Schulordnung Otto-Hahn-Gymnasium Ostfildern

I. Schulbesuchspflicht

Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht sowie verbindliche Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Schulausflüge, Wandertage, Studienfahrten und Schullandheimaufenthalte sind verbindliche Schulveranstaltungen.

Schülerinnen und Schüler, die von solchen Veranstaltungen befreit sind (Minderjährige nur auf Antrag der Eltern), müssen den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen.

II. Lernmittelfreiheit

Aufgrund der Lernmittelfreiheit können Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Bücher und andere Lernmittel, deren Kosten im Einzelfall mehr als 5 Euro betragen, von der Schule ausleihen.

Damit die Schülerinnen und Schüler auch in späteren Jahren die Bücher zur Wiederholung des Stoffes benutzen können, wird das Bonus-System angeboten. Dabei übernimmt der Schulträger einen Anteil von 60% an den Anschaffungskosten. Die Lernmittel gehen dann in das Eigentum der Schülerin bzw. des Schülers über. Anträge zur Lernmittelfreiheit sind rechtzeitig ans Schulsekretariat zu richten.

III. Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der von Schülerinnen und Schülern erwarteten Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

Hausaufgaben für die Klassen 5–10 sind vom Tag vor einem zusammenhängenden Ferienabschnitt sowie an Tagen mit mehr als zwei Stunden Nachmittagsunterricht auf den folgenden Schultag nicht zu stellen. Für die Hausaufgaben der Kursstufe gilt nur Teil 1 des vorgegebenen Satzes.

IV. Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungen

Klassenarbeiten sind in den Hauptfächern obligatorisch, in allen anderen Fächern möglich. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden, je Woche sollen es nicht mehr als drei Arbeiten sein.

Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der vorangegangenen zwei Unterrichtsstunden. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Sie sollen in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

Versäumen Schülerinnen und Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet die Fachlehrkraft, ob die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen haben.

Weigert sich eine Schülerin bzw. ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt sie/er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

V. Krankmeldung

Bei Krankheit einer Schülerin bzw. eines Schülers müssen die Fachlehrkraft der ersten Unterrichtsstunde und das Sekretariat noch vor Unterrichtsbeginn per Mail benachrichtigt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass jederzeit Klarheit darüber herrscht, wo sich eine Schülerin bzw. ein Schüler befindet. Dies ist aus Gründen der Sicherheit zwingend erforderlich. Spätestens am dritten Schultag nach der Abwesenheit bzw. nach deren Beginn muss die schriftliche Krankmeldung in Papierform mit Unterschrift – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Erziehungsberechtigten – bei der Klassenlehrkraft vorliegen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der

Fähigkeit der Schülerin bzw. des Schülers, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schulleitung vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe gilt eine Sonderregelung.

Bei einem Unfall im Schulbereich ist sofort das Sekretariat, die Lehrkraft oder der Hausmeister zu benachrichtigen.

VI. Beurlaubung

Die Ferientermine jedes Schuljahres werden den Eltern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt bzw. auf der OHG-Homepage veröffentlicht. Die Eltern mögen diese beachten, da Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien in der Regel nicht gewährt werden können. Beurlaubungsgesuchen kann generell nur in begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden. Anträge hierfür sind unter Angabe des Grundes mindestens drei Tage vorher einzureichen.

Die Fachlehrkräfte können die Schülerinnen und Schüler für einzelne Stunden, die Klassenlehrkräfte für bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen vom Unterricht befreien. Ausgenommen davon sind Tage vor und nach Ferien. Über diese und über längerfristige Beurlaubungen entscheidet ausschließlich die Schulleitung.

Schülerinnen und Schüler, die aus zwingenden Gründen vorzeitig den Unterricht verlassen müssen, sind verpflichtet, sofort einen Beurlaubungszettel auszufüllen und diesen von der unterrichtenden Fachlehrkraft abzeichnen zu lassen. Bei noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben die Erziehungsberechtigten, bevor der Beurlaubungszettel den Klassenlehrkräften zugeleitet wird. Für Schülerinnen und Schüler der Kursstufe gilt auch hier eine Sonderregelung.

VII. Freistellung vom Sportunterricht

Schülerinnen und Schüler werden von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht teilweise oder ganz freigestellt, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. In der Regel müssen sie dem Unterricht aber passiv beiwohnen.

Die Freistellung ordnet die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an. Volljährige Schülerinnen und Schüler können den Antrag selbst stellen. Wenn die Freistellung wegen derselben Erkrankung oder Verletzung für die Dauer von bis zu sechs Monaten innerhalb eines Schuljahres erfolgen soll, hat die Schülerin bzw. der Schüler (bzw. der Erziehungsberechtigte) zum Nachweis für die erforderliche Freistellung mit dem Antrag ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründetem Zweifelsfall und in allen Fällen, in denen eine längere Freistellung erteilt werden soll, ist ein amtsärztliches Zeugnis zu verlangen. Dieses hat sich zum Umfang und zur Dauer der erforderlichen Freistellung zu äußern.

Ein Attest ist nicht vorzulegen, wenn eine Erkrankung oder Verletzung der Schülerin bzw. des Schülers die Teilnahme am Sportunterricht offensichtlich nicht zulässt. Anstelle der Schulleitung kann in einem solchen Fall auch die Fachlehrkraft die Freistellung bis zur Dauer von einem Monat anordnen. Während der Menstruation haben die Schülerinnen am Sportunterricht teilzunehmen (Ausnahme: Schwimmunterricht). Bei stärkeren Beschwerden können die Erziehungsberechtigten die Schülerinnen – soweit sie noch nicht volljährig sind – vom Sport befreien.

VIII. Abmeldung vom Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen. Über die Teilnahme bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Eintritt der Religionsmündigkeit steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen den Schülerinnen und Schülern zu.

Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist im Sekretariat abzugeben. Sie ist nur innerhalb der ersten 14 Tage eines Schulhalbjahres zulässig. Sie gilt bis auf Widerruf. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, müssen ersatzweise den Unterricht im Fach Ethik besuchen.

IX. Schulwechsel und Austritt

Ein Austritt aus der Schule kann nur mit dem vollständig ausgefüllten Abmeldeformular (erhältlich im Sekretariat) erfolgen und sollte im Interesse der Schülerin bzw. des Schülers am Schuljahresende stattfinden. Ausscheidende Schülerinnen und Schüler können ein Abgangszeugnis, gegebenenfalls ohne Versetzungsvermerk, erhalten. Bei Schulwechsel während des laufenden Schuljahres kann gegebenenfalls ein Zwischenzeugnis ausgestellt werden.

Generell gilt: Vor der Herausgabe eines Zeugnisses müssen alle Lernmittel wie Bücher und iPads in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden und das entsprechende Formular dazu (erhältlich bei der Klassenlehrkraft) abgegeben werden.

X. Schülerschein

Allen Schülerinnen und Schülern steht ein Schülerschein zu. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher beantragen zu Beginn des Schuljahres im Sekretariat die Ausstellung der Ausweise für die ganze Klasse. Verlorengegangene Ausweise können gegen Erstattung der Unkosten (2 Euro) neu beantragt werden.

XI. Jugendticket BW

Schülerinnen und Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg benutzen, können ein Jugendticket BW erwerben. Dieses erwirbt man am besten online über das SSB Abo-Center, eine Schulbestätigung ist dafür nicht notwendig.

ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen Otto-Hahn-Gymnasium Ostfildern

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen dazu dienen, die Schülerinnen und Schüler daran zu erinnern, dass ihre Freiheit dort endet, wo sie die Schulgemeinschaft stören und wo sie, vor allem solange sie noch nicht volljährig sind, ihren eigenen Schulerfolg in Frage stellen. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere pädagogische Maßnahmen dazu nicht ausreichen. Sie dürfen nie den Charakter des Willkürlichen haben. Deshalb sollte vor allen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen das Gespräch mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern stehen. Falls Schülerinnen und Schüler diese Maßnahmen für ungerecht halten, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus ihrer Sicht zu erläutern und sich gegen die Maßnahmen auszusprechen. Die Schulordnung nennt deshalb immer eine Stelle, bei welcher die Betroffenen ihre Gegendarstellung erläutern können. Diese Stelle soll vermittelnd tätig sein.

I. Vorgesehene pädagogische Maßnahmen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ermahnung oder Tadel, mündlich oder schriftlich (Bemerkung bzw. Eintrag im Tagebuch)
- (2) kurzfristiger Ausschluss während einer Unterrichtsstunde
- (3) zusätzliche häusliche Arbeiten
- (4) Nachsitzen
- (5) Überweisung in eine Parallelklasse
- (6) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses
- (7) zeitweiliger Ausschluss bis zu vier Wochen
- (8) Androhung des Ausschlusses (Ultimatum)
- (9) Ausschluss aus der Schule.

Die Wahl der Maßnahmen liegt in der pädagogischen Verantwortung der jeweils zuständigen Instanz.

II. Instanzen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden von Fachlehrkräften, von Klassenlehrkräften, von der Schulleitung sowie von der Klassen- oder Jahrgangskonferenz.

III. Maßnahmen der einzelnen Instanzen

(1) Fachlehrkräfte

- (a) Ermahnung/Tadel, kurzfristiger Unterrichtsausschluss oder Zusatzarbeit, z.B. bei

- unbegründetem Zuspätkommen
- Vergessen von Unterrichtsmaterial
- Nichtanfertigen der Hausaufgaben
- Stören des Unterrichts
- leichteren Verstößen gegen die Hausordnung.

- (b) Eintrag im Tagebuch, evtl. verbunden mit Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden, z.B. bei

- wiederholtem oder schwerwiegendem Stören
- wiederholtem Vergessen von Unterrichtsmaterial oder Nichtanfertigen von Hausaufgaben
- wiederholtem unbegründetem Zuspätkommen
- unentschuldigtem Fehlen in einzelnen Stunden
- Täuschungen und Täuschungsversuchen
- Missachtung von schul- oder unterrichtsbezogenen Anweisungen von Lehrkräften und der in ihrem Auftrag handelnden Schülerinnen und Schüler
- stark unkameradschaftlichem Verhalten
- groben Verstößen gegen die Hausordnung.

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Klassen- oder Verbindungslehrkräften.

(2) *Klassenlehrkräfte*

Verwarnung, verbunden mit Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden, z.B. bei

- mehrfachen Einträgen im Tagebuch
- schwerwiegender Störung der Klassengemeinschaft
- mutwilliger Sachbeschädigung.

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Verbindungslehrkräften.

(3) *Schulleitung (siehe §90 Schulgesetz)*

(a) Verwarnung, verbunden mit Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden, z.B. bei

- mehrfachen Einträgen im Tagebuch
- grobem Ungehorsam gegenüber schul- oder unterrichtsbezogenen Anweisungen von Lehrkräften.

(b) Überweisung in eine Parallelklasse, z.B. bei

- schwerwiegender Störung der Klassengemeinschaft

(c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses, z.B. bei

- Schulschwänzen
- Diebstahl
- Körperverletzung
- Wiederholungen der unter 3a und 3b genannten Verhaltensweisen.

Möglichkeit der Gegendarstellung bei den Verbindungslehrkräften.

(d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, wenn durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten verletzen und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährden.

(e) vorläufiger Ausschluss vom Unterricht bis zu zwei Wochen, wenn nach Anhörung der Klassenlehrkräfte das Verhalten der betroffenen Schülerinnen und Schüler deren Ausschluss aus der Schule erwarten lässt.

(4) *Klassen- oder Jahrgangskonferenz unter Vorsitz der Schulleitung*

Bei Gefährdung oder schwerer Beeinträchtigung des Schullebens, des Unterrichts und der Rechte anderer:

(a) Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen

(b) Androhung des Ausschlusses (Ultimatum)

(c) Ausschluss aus der Schule

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Verbleiben der Schülerin bzw. des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit der Mitschülerinnen und Mitschüler befürchten lässt.

Auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, kann die Schulkonferenz bei diesen Maßnahmen beteiligt werden.

Vor der Entscheidung nach 3b–d und 4a–c hat die zur Entscheidung zuständige Instanz die Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Erziehungsberechtigten, zu hören. Zur Anhörung ist einzuladen. Auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler soll ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und einer Lehrkraft ihres/seines Vertrauens vor diesen Entscheidungen stattfinden.

IV. Information der Eltern

Die Klassenlehrkraft informiert in der Regel die Erziehungsberechtigten über Einträge ins Tagebuch und darauf aufbauende Maßnahmen, die Schulleitung über die von ihr bzw. der Klassen- oder Jahrgangskonferenz ausgesprochenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.